

mentung und Erweiterung des honor regni der Päpste seines Amtes entsprechend zu unterstützen“ und gegen alle, die es wagen sollten, die iustitia und den honor regni zu erschüttern oder umzustürzen, einzuschreiten. Da honor sehr vieldeutig ist und, wie besonders D. Schäfer (Sitzungsber. d. Berliner Akad. 1921) dargetan hatte, häufig mit ius, iura, iustitia gleichbedeutend ist, versteht Rassow den honor imperii des Konstanzer Vertrages richtig als Inbegriff der Reichsrechte. Was darunter im einzelnen zu verstehen sei, insbesondere die Abgrenzung der päpstlichen und kaiserlichen Rechte, blieb in der Schwebe und sollte wohl künftigen Verhandlungen vorbehalten bleiben. Ich glaube deshalb nicht, wie Rassow S. 61, daß durch den Vertrag der päpstliche Anspruch auf die Lehnshoheit über das sizilische Reich überhaupt gänzlich ausgeschlossen wurde. Seit langem war dieser Anspruch zwischen Kaiser und Papst strittig (so auch Rassow S. 84) und wurde durch den Konstanzer Vertrag weder nach der einen noch nach der anderen Seite entschieden. Rassow hat trotzdem voll-

zu einem einheitlichen Bild zusammenzufassen. Dabei zeigt sich, daß das Schrifttum und die Tätigkeit der führenden Männer von einem Geist getragen wurde, der von der Grenzlage am Rande des Deutschen Reiches maßgebend bestimmt war und nur von diesem Zustand her in seiner Eigenart voll verstanden werden kann. Die volklich gemischte Bevölkerung des Grenzraumes hat das Bewußtsein, Grenzhüter des Reiches gegen den Erbfeind der Christenheit, das osmanische Reich, zu sein, und dieses Bewußtsein zeigt sich in ihren geistigen Lebensäußerungen. Solche sind uns in früheren Zeiten in Grenzräumen selten greifbar, für das 16. Jahrhundert jedoch bildet das südslawische